

BLSW

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
E-Mail: info@blsw-stb.de  
www.blsw-stb.de

Lise-Meitner-Straße 7  
74074 Heilbronn  
Tel.: 07131 7872-0

Lohmühlstraße 3  
75031 Eppingen  
Tel.: 07262 9173-0



BLSW Steuerberatungsgesellschaft mbH | Lise-Meitner-Straße 7 | 74074 Heilbronn

Achim Linek | Steuerberater  
Alexander Weigt | Steuerberater  
Christian Geiger | Steuerberater  
Günter Weigt | Steuerberater  
Julia Stellwag | Steuerberaterin  
Klaus Schuler | Steuerberater  
Marius Schuler | Steuerberater  
Rebeka Freischlag | Steuerberaterin  
Thomas Schröder | Steuerberater  
Ulrich Geiger | Prokurist

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und wieder einmal sind eine Reihe von Gesetzen, BMF-Schreiben und Verordnungen zu berücksichtigen, die Änderungen für das kommende Jahr mit sich bringen.

Das Jahressteuergesetz 2024 und das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurden verabschiedet (Nr. 1 und 7), der neue Grundsteuerbescheid für 2025 steht bevor (Nr. 5) und neue Rechengrößen in der Sozialversicherung sind zu beachten (Nr. 6). Auch bei der Beschäftigung von Minijobbern ist eine Reihe von Neuerungen zu beachten (Nr. 8).

Die Finanzrechtsprechung zeigt, dass den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten eine ganz besondere Bedeutung zukommt (Nr. 9 und 10).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Jahressteuergesetz 2024:** Wichtige Neuerungen
- 2 Erbfall:** Inwieweit sind Bestattungskosten absetzbar?
- 3 Nachlaufende Betriebsausgaben:** Abzugsfähigkeit bei steuerpflichtigen Betriebseinnahmen in früheren Jahren
- 4 Gefährdete Arbeitnehmer:** Lohnsteuerliche Behandlung von Sicherheitsmaßnahmen
- 5 Gewerbesteuer:** Der neue Grundsteuerbescheid steht bevor
- 6 Beitragsbemessungsgrenzen:** Die Rechengrößen für 2025
- 7 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz:** Die wichtigsten Maßnahmen
- 8 Minijobs:** Änderungen in 2025
- 9 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen:** Ermessensspielraum des Finanzamts
- 10 Bewirtungskosten aus betrieblichem und geschäftlichem Anlass:** Steuerliche Behandlung

## 1 Jahressteuergesetz 2024: Wichtige Neuerungen

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 hat am 22.11.2024 die letzte Hürde im Bundesrat genommen. Insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind zu erwähnen.

**Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften:** Auf verfassungsrechtliche Bedenken des VIII. Senats des BFH zur „doppelten“ Verlustausgleichsbeschränkung für Termingeschäfte erfolgte eine sehr schnelle Reaktion des Gesetzgebers im JStG 2024. Der BFH hat mit seinem Beschluss vom 7.6.2024 verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und die Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Nun hat der Gesetzgeber im Rahmen des JStG 2024 reagiert und beide Verlustausgleichsbeschränkungen rückwirkend aufgehoben.

**Übermittlung der sogenannten E-Bilanz (§ 5b Abs. 1 EStG):** Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der E-Bilanz wurde auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt.

**Fiktion einer Anschaffung/Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter bei entgeltlichem Erwerb bzw. entgeltlicher Veräußerung eines Erbengemeinschaftsanteils (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG):** Es wird klargestellt, dass der entgeltliche Erwerb bzw. die entgeltliche Veräußerung eines Anteils an einer Erbengemeinschaft als anteilige Anschaffung bzw. Veräußerung eines zur Gesamthand der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks gelten. Das hatte der IX. Senat des BFH mit Urteil vom 26.9.2023 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung aufgrund des Wortlauts von § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG („Personengesellschaft“) abgelehnt. In § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG ist deshalb die „Gesamthandsgemeinschaft“ ergänzt worden.

**Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets:** Entsprechend der Forderung des Bundesrats wurde auf die Einführung eines Mobilitätsbudgets verzichtet. Stattdessen wurde die Bundesregierung gebeten, Vorschläge über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkünften zu erarbeiten.

**Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer (§ 34a Satz 3 UStDV):** Es wurde geregelt, dass Kleinunternehmer nicht verpflichtet sein sollen, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) auszustellen. Sie dürfen ihre Rechnungen weiterhin auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausstellen.

**Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts im Bundesmodell für Grundvermögen (§ 220 Abs. 2 BewG, § 15 Abs. 7 GrStG):** In Reaktion auf die Beschlüsse des BFH vom 27.5.2024 wurde ent-

sprechend einer Forderung des Bundesrats die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts für Zwecke der Grundsteuer auf Bewertungsebene eingeführt. Die Mietpreisbindung bei gefördertem Wohnraum bzw. etwaige Denkmalschutzaufgaben können daher aktuell sowohl auf Bewertungs- als auch auf Steuermessbetragsebene Berücksichtigung finden.

## 2 Erbfall: Inwieweit sind Bestattungskosten absetzbar?

Welche Kosten sind bei einem Erbfall als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar? Der BFH hat entschieden, dass Ansprüche aus einer Sterbegeldversicherung, die der Erblasser vor seinem Tod an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass erhöhen. Allerdings sind dann die Bestattungskosten vollumfänglich als Nachlassverbindlichkeiten steuerlich abzugsfähig.

### Beispiel:

*K und seine Schwester sind Erben ihrer Tante (Erblasserin), die eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht für die Versicherungssumme zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung der Kosten ihrer Bestattung abgetreten hat. Das Bestattungsunternehmen stellte nach dem Tod der Erblasserin seine Leistungen in Rechnung. Davon bezahlte die Sterbegeldversicherung rund die Hälfte.*

Zwischen dem Erben K und dem Finanzamt entstand Streit darüber, wie die Sterbegeldversicherung erbschaftsteuerlich zu behandeln ist. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage des Erben ab. Der BFH sah den Fall anders.

**Entscheidung des BFH:** Wenn der Erblasser eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und den bei seinem Tod entstehenden Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung unmittelbar an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, dann gehört der Zahlungsanspruch selbst nicht zur Erbmasse. Gleichwohl geht in einem solchen Fall ein Sachleistungsanspruch des Erblassers gegenüber dem Bestattungsunternehmen auf die Erben als Gesamtrechtsnachfolger über. Dieser Anspruch fällt in den Nachlass und ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der üblicherweise mit dem abgetretenen Versicherungsanspruch identisch ist. Folglich hat sich der Nachlass um den von der Sterbegeldversicherung ausgezahlten Betrag erhöht. Gleichzeitig sind u.a. die Kosten für die Bestattung des Erblassers grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeiten vom Erbe abzugsfähig.

Ohne weiteren Nachweis wird für diese Kosten insgesamt ein Betrag von 10.300 Euro abgezogen – allerdings für mehrere Miterben nur einmal. Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten ist durch diesen Pauschbetrag jedoch nicht begrenzt. Sind nachweislich höhere Kosten entstanden, so können die Erben diese steuermindernd geltend machen, wenn sie diese auch tatsächlich getragen haben.

Dies ist auch dann der Fall, wenn das Bestattungsunternehmen Leistungen erbringt, die durch die Leistung der Sterbegeldversicherung abgedeckt sind.

Denn die Erben sind auch in diesem Fall wirtschaftlich belastet. Weil das Finanzgericht nicht geprüft hatte, ob die von K im Zusammenhang mit dem Erbfall geltend gemachten Kosten überhaupt zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören, hob der BFH die Entscheidung auf und verwies den Rechtsstreit zurück.

**Fazit:** Hat der Erblasser Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht dieser Anspruch den Nachlass. Gleichzeitig sind die Kosten der Bestattung in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen.

### 3 Nachlaufende Betriebsausgaben: Abzugsfähigkeit bei steuerpflichtigen Betriebseinnahmen in früheren Jahren

**Der Fall:** Der Antragsteller erzielte bis 2021 gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf seinem privaten Einfamilienhaus und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Für 2022 machte er Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt (FA) erkannte den Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf die ab 2022 für die Photovoltaikanlage des Antragstellers geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz nicht an. Den für das Einspruchsverfahren vom Antragsteller gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das FA unter Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 17.7.2023 ab, wonach die zeitliche Zuordnung der Betriebsausgaben allein nach der Art der Gewinnermittlung und damit nach dem Zu- und Abflussprinzip erfolge. Dies gelte umgekehrt auch für nachträgliche Betriebseinnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verursachung.

Der daraufhin vom Antragsteller gestellte gerichtliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatte in vollem Umfang Erfolg.

**Das Urteil:** Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **nachlaufende Betriebsausgaben**, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, **abzugsfähig** sind.

Zwar seien die ab dem Streitjahr 2022 zugeflossenen Einnahmen des Antragstellers aus der Photovoltaikanlage steuerfrei. Diese Regelung betreffe jedoch nur die Einnahmenseite und enthalte keine Aussage zum Betriebsausgabenabzug. Betriebsausgaben dürfen nur dann nicht abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen komme es dagegen nicht an.

Eine gegenteilige Regelung enthalte auch das vom FA angeführte BMF-Schreiben vom 17.7.2023 nicht.

### 4 Gefährdete Arbeitnehmer: Lohnsteuerliche Behandlung von Sicherheitsmaßnahmen

Bestimmte Arbeitnehmer sind aufgrund ihrer beruflichen Position einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Wie sind Aufwendungen des Arbeitgebers für Sicherheitsmaßnahmen für solche Personen lohnsteuerlich einzuordnen?

Die Finanzverwaltung hat sich in einem BMF-Schreiben vom 11.11.2024 zur lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer geäußert.

In den Fällen einer nicht konkreten Positionsgefährdung sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 30.6.1997 letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 1.1.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1.1.2025 zufließen.

#### Die wichtigsten Grundsätze des BMF-Schreibens:

**Aufwendungen des Arbeitgebers für Personenschutz** (z.B. Leibwächter, Personenschützer) werden ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt. Es handelt sich hier daher nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

**Aufwendungen des Arbeitgebers für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen** (Grund- und Spezialschutz) in eine Mietwohnung oder in ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum eines Arbeitnehmers sind nach dem Maß der Gefährdung des einzelnen Arbeitnehmers zu beurteilen. Es ist dabei unerheblich, ob die Sicherheitseinrichtungen in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen.

Werden Arbeitnehmer durch eine für die Gefährdungsanalyse zuständige Behörde (Sicherheitsbehörde) in die Gefährdungsstufen 1 bis 3 eingeordnet, ergibt sich durch den Einbau der Sicherheitseinrichtungen in der Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil Vorteile aus dem Einbau im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Bei Gefährdungsstufe 3 ist allerdings ein Höchstbetrag von 30.000 Euro zu beachten.

Liegt keine konkrete Gefährdungslage vor, handelt es sich bei den Aufwendungen des Arbeitgebers um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

### 5 Gewerbesteuer: Der neue Grundsteuerbescheid steht bevor

Viele Haus- und Grundstücksbesitzer sehen Ärger auf sich zukommen. Die Grundsteuerreform sollte aufkommensneutral sein, doch viele Gemeinden wollen die Hebesätze

erhöhen, das Bewertungsverfahren für betriebliche und private Grundstücke differenzieren und so das Steueraufkommen sichern.

Es sind bereits einige Klagen bei den Finanzgerichten (FG) eingereicht und entschieden worden. Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung: Das FG Köln hat in seinem Urteil vom 19.9.2024 deutlich gemacht, dass es keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die neuen Bewertungsvorschriften im sogenannten Bundesmodell sieht. Die Revision wurde zugelassen und fristgerecht und ohne Begründung erhoben. Die Begründung wird bis Ende Januar 2025 nachgereicht.

Der BFH hat die Beschwerden des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Es verbleibt somit bei der Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide für die Eigentümer. Da diese von der Vollziehung ausgesetzt sind, müssen auch die künftig ergehenden Grundsteuerbescheide als Folgebescheide von der Vollziehung ausgesetzt werden. Die Eigentümer müssen zunächst keine neue Grundsteuer zahlen.

Der BFH hat in zwei Beschlüssen vom 27.5.2024 die Aussetzung der Vollziehung des Verfahrens mit Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide begründet. Diese Zweifel stützt er darauf, dass die Bewertungsvorschriften so verfassungskonform ausgelegt werden müssten, dass der **Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts** zugelassen werden müsse. Nur so sei die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Der BFH hat ausdrücklich keine Aussage zu der Verfassungsmäßigkeit bzw. zu den verfassungsrechtlichen Zweifeln der FG getroffen. Dies war aus seiner Sicht nicht notwendig. Die Frage der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bewertungsvorschriften wird somit im Hauptsacheverfahren weiterverfolgt werden müssen.

## 6 Beitragsbemessungsgrenzen: Die Rechengrößen für 2025

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden zum 1.1.2025 deutlich steigen. Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen per Verordnung beschlossen. Grund dafür sei die positive Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr. Im Jahr 2023 betrug die Lohnzuwachsrate 6,44 Prozent. Zum Vergleich: 2022 lag die Lohnzuwachsrate bei 4,13 Prozent.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze einheitlich auf jährlich 66.150 Euro bzw. 5.512,50 Euro im Monat. In 2024 waren es noch 62.100 Euro im Jahr bzw. 5.175 Euro im Monat.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf jährlich 73.800 Euro bzw. monatlich 6.150 Euro. 2024 waren es noch 69.300 Euro im Jahr bzw. 5.775 Euro im Monat.

Auch die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wird Anfang des Jahres deutlich steigen – erstmals einheitlich in ganz Deutschland auf 8.050 Euro im Monat. In 2024 belief sich die Grenze in den neuen Bundesländern noch auf 7.450 Euro im Monat, in den alten Bundesländern auf 7.550 Euro.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich diese Einkommensgrenze von 9.300 Euro im Monat auf 9.900 Euro. Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, beträgt für 2025 vorläufig 50.493 Euro im Jahr. 2024 waren es 45.358 Euro. Die Werte für die Berechnung der Versicherungspflichtgrenze und der Beitragsbemessungsgrenzen werden jedes Jahr an die Entwicklung der Einkommen angepasst, um die soziale Absicherung stabil zu halten. Ohne diese Anpassung würden Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz steigenden Lohns – im Verhältnis geringere Renten bekommen, da für Einkommen über der Bemessungsgrenze keine Beiträge geleistet und somit keine Rentenansprüche erworben werden.

## 7 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz: Die wichtigsten Maßnahmen

Der Bundesrat hat dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, Abläufe und Regeln zu vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere Selbstständigen und Unternehmern, mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen, heißt es in der Gesetzesbegründung. Die Bundesregierung, auf die das Gesetz zurückgeht, erwartet finanzielle Entlastungen in Höhe von 944 Mio. Euro pro Jahr.

Zu den **beschlossenen Maßnahmen** gehören u.a.

- kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege – diese müssen nur noch acht statt bisher zehn Jahre aufbewahrt werden,
- eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater, sodass Arbeitgeber ihren Steuerberatern keine schriftlichen Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger mehr ausstellen müssen,
- keine Hotelmeldepflicht mehr für deutsche Staatsangehörige,
- mehr digitale Rechtsgeschäfte per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht ohne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift,
- digitale Arbeitsverträge, sodass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können,
- Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, indem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können sowie
- digitale Steuerbescheide.

**Ausfertigung und Verkündung:** Der Bundesrat hat dem „Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bür-

ger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ am 18.10.2024 zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1.1.2025 in Kraft.

## 8 Minijobs: Änderungen in 2025

### Mindestlohn in 2025

Seit dem 1.1.2015 gibt es in Deutschland einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Der Mindestlohn ist ein gesetzlich festgelegter Stundenlohn, den Arbeitgeber mindestens zahlen müssen. Der Mindestlohn sichert den Beschäftigten eine angemessene Bezahlung ihrer Arbeit. **Das gilt auch für Minijobs.** Die Mindestlohn-Regelungen beeinflussen direkt die Arbeitsstunden und das monatliche Einkommen. In den meisten Minijobs verdienen die Beschäftigten sogar mehr als der Mindestlohn vorgibt. Der durchschnittliche Stundenlohn aller Minijobs in Deutschland lag im Jahr 2023 bei 13,52 Euro.

Zum 1.1.2025 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 Euro angehoben. Im Jahr 2024 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41 Euro pro Stunde. Der Mindestlohn wird regelmäßig angepasst, um die sich ändernden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Über die Höhe des Mindestlohns entscheidet alle zwei Jahre eine unabhängige Kommission, die sogenannte Mindestlohnkommission.

Der gesetzliche Mindestlohn 2025 gilt für alle Arbeitnehmer ab 18 Jahren – unabhängig von der Arbeitszeit oder dem Umfang der Beschäftigung. Somit profitieren auch Minijobber von dieser Regelung. Einige Ausnahmen gibt es jedoch. Wenige Personengruppen sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns ausgenommen. Dazu gehören u.a.

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- Pflichtpraktikanten im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung oder eines Freiwilligendiensts,
- Absolventen eines freiwilligen Praktikums bis zu drei Monaten,
- Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten und
- grundsätzlich auch ehrenamtlich Tätige.

### In welchen Branchen gibt es tarifliche Mindestlöhne?

In einigen Branchen gelten besondere Regelungen, die den gesetzlichen Mindestlohn übersteigen. Hier gelten sogenannte tarifliche Mindestlöhne. Beispielsweise gibt es in der Bau- und Pflegebranche besondere Branchenmindestlöhne, die höher sind als der gesetzliche Mindestlohn. Diese Lohnuntergrenzen dienen dazu, den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Branche gerecht zu werden.

### Minijob neben der Rente

Auch für Rentner kann ein Minijob attraktiv sein. Welche Regelungen hier gelten, ist abhängig von der Art der Rente. So gilt für eine Beschäftigung **neben der Altersrente** – egal ob Minijob oder Festanstellung – seit 2023 keine Hinzuverdienstgrenze. Dies bedeutet: Es kann zusätzlich zur

Altersrente unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass eine Kürzung der Bezüge befürchtet werden muss. Rentenbeiträge müssen dann nicht mehr entrichtet werden.

Wer eine **Hinterbliebenenrente** bezieht, muss darauf achten, dass das Einkommen einen festgelegten Freibetrag nicht überschreitet. Aktuell liegt dieser bei etwa 1.038 Euro monatlich. Bei einer Kombination der Altersrente mit einem Minijob kann das Einkommen dann schnell höher als der Freibetrag ausfallen, was zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente führen würde.

Auch bei der **Erwerbsminderungsrente** gelten Hinzuverdienstgrenzen. Diese sind für die Ausübung eines Minijobs allerdings unerheblich, denn sie liegen deutlich höher als die Geringfügigkeitsgrenze. Allerdings ist bei einer Rente mit voller Erwerbsminderung ein Hinzuverdienst von 18.558,75 Euro im Jahr anrechnungsfrei möglich. Bei einer Rente mit teilweiser Erwerbsminderung liegt die Grenze in der Regel bei 37.117,50 Euro.

## 9 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen: Ermessensspielraum des Finanzamts

Bei Buchführungsmängeln kann eine Hinzuschätzung mittels Unsicherheitszuschlags auf die erklärten Umsätze erfolgen. So hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Im Urteilsfall betrieb der Kläger einen Kiosk mit Lotto-Annahmestelle. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. In den Streitjahren nutzte der Kläger eine elektronische Registrierkasse. Er fertigte handschriftliche Kassenberichte, in denen er die Einnahmen bestimmter Warengruppen erfasste. Die Lottoeinnahmen wurden über eine gesonderte Kasse erfasst, die mit der Lottogesellschaft direkt verbunden war.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung rügte das Finanzamt (FA) die Buchführung des Klägers als nicht ordnungsgemäß. Es lägen nur verdichtete Summenbuchungen vor. Kassendaten und eine Verfahrensdokumentation seien nicht vorgelegt worden. Aufgrund dieser Mängel setzte der Prüfer einen **Sicherheitszuschlag von 5 Prozent** fest. Gegen die geänderten Steuerbescheide erhob der Kläger erfolglos Einspruch.

Der Kläger hatte auch beim **zuständigen Finanzgericht Düsseldorf** keinen Erfolg. Dieses wies die Klage als unbegründet ab. Es urteilte, dass das FA aufgrund der Mängel in der Buchführung zur Schätzung befugt war und auch die **Hinzuschätzung von 5 Prozent nicht zu beanstanden** ist.

Die Buchführung des Klägers habe nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Insbesondere habe der Kläger keine Anleitung zur Kassenbedienung und -programmierung sowie Programmierungsprotokolle vorgelegt. Eine lückenlose Dokumentierung der Kassenprogrammierung sei erforderlich, damit von einer formellen Ordnungsmäßigkeit

der Buchführung ausgegangen werden könne. Auch wurden die Tagesendsummenbons nicht lückenlos vorgelegt.

Hinsichtlich der Höhe der Hinzuschätzung sei die Schätzung ebenfalls zutreffend erfolgt. Ein interner Betriebsvergleich in Form einer Nachkalkulation komme hier nicht in Betracht, da eine solche aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Preislisten oder Warenumsatzberichte liegen nicht vor. Auch ein äußerer Betriebsvergleich anhand der amtlichen Richtsatzsammlungen sei hier nicht möglich gewesen. Insofern sei es also angemessen gewesen, eine Schätzung mittels eines Unsicherheitszuschlags durchzuführen.

Die Entscheidung zeigt die Schwierigkeiten auf, die das FA bei der Prüfung von kleinen Unternehmen bestimmter Branchen oftmals hat. Die Buchführung dieser Unternehmen ist – aus welchen Gründen auch immer – häufig nicht ordnungsgemäß. Hat ein solches Unternehmen das „Pech“, von einer Betriebsprüfung „betroffen“ zu sein, kommt oft das böse Erwachen. Das FA schätzt aufgrund von Mängeln in der Buchführung Umsätze hinzu. Dabei hat das FA die Schätzungsmethode anzuwenden, die zu dem wahrscheinlichsten Ergebnis führt.

Regelmäßig wird das FA hierbei einen inneren Betriebsvergleich durchführen, also bestimmte Umsätze oder Umsatzgruppen nachkalkulieren oder einen äußeren Betriebsvergleich anwenden. Dies geschieht, durch Rückgriff auf die regelmäßig veröffentlichten Richtsatzsammlungen der Finanzverwaltung. Das geprüfte Unternehmen wird mit anderen Unternehmen der gleichen Branche hinsichtlich des wahrscheinlichen Rohgewinns verglichen. Diese Richtsatzsammlungen sind zwar in der letzten Zeit in die Kritik geraten und derzeit auch Gegenstand eines BFH-Verfahrens, doch ist ihre Anwendung immer noch gängige Praxis.

Was aber, wenn die Mängel in der Buchführung so groß sind, dass beide Methoden nicht zu einem sinnvollen Ergebnis führen? Dann kommt, wie das Finanzgericht erläutert, eine Hinzuschätzung eines angemessenen Sicherheitszuschlags in Betracht. Da nach Ansicht des BFH ein Sicherheitszuschlag bis zu 20 Prozent der erklärten Umsätze betragen kann, ist der Kläger im Urteilsfall offenbar noch gut weggekommen.

## 10 Bewirtungskosten aus betrieblichem und geschäftlichem Anlass: Steuerliche Behandlung

Im Urteilsfall führte ein Unternehmen jährlich für seine Kunden sowie für Gäste, zu denen Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden sollten, eine sogenannte Kick-Off-Veranstaltung durch. Mitarbeiter nutzten diese Veranstaltungen für Kontaktgespräche. Zu Cateringzwecken waren provisorische Tresen aufgebaut; die reinen Cateringkosten betragen bis zu 80 Euro je Teilnehmer.

Die Namen der teilnehmenden Gäste wurden erst nach Beanstandung durch die Außenprüfung dokumentiert. Danach waren von den Teilnehmern rund 20 Prozent Mitarbeiter gewesen. Die Kosten fürs Catering bei den letzten drei Veranstaltungen in den Streitjahren waren nicht im Sinne des § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden. Deshalb beurteilte das Finanzamt die Aufwendungen in vollem Umfang als nichtabziehbar. Der Einspruch wurde abgelehnt.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage aus dem gleichen Grund ab. Nach Auffassung des FG fallen die Aufwendungen in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 5 und 7 EStG. Die Abzugsbeschränkung umfasst Bewirtungen von Personen „aus geschäftlichem Anlass“. Dagegen ist ausschließlich die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst und unterliegt damit nicht der Beschränkung.

Nach Ansicht des FG betrafen die strittigen Cateringkosten vor allem die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestanden oder aufgebaut werden sollten. Das Urteil lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Abzugsbeschränkung von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG) **gilt nicht** bei reinen betriebsinternen Veranstaltungen, an denen nur eigene Arbeitnehmer teilnehmen.
- Die Abzugsbeschränkung **gilt** für solche Veranstaltungen, an denen neben Dritten (Geschäftspartner, Kunden, etc.) auch eigene Arbeitnehmer des Unternehmens teilnehmen.
- Die Aufwendungen für die im Streitfall vorliegende Bewirtung von Personen aus „geschäftlichem“ Anlass sind mithin nur dann zu 70 Prozent steuerlich abzugsfähig, wenn die vom Gesetz geforderten Nachweis- und Aufzeichnungspflichten (§ 4 Abs. 7 EStG) erfüllt werden.

Auf die Angabe der einzelnen Namen kann verzichtet werden, wenn dem Unternehmer ihre Feststellung nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen sind die Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung anzugeben. Dabei müssen die Angaben über den Anlass der Bewirtung den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen.

Zu beachten ist jedoch zwingend die Pflicht zur getrennten Aufzeichnung nach § 4 Abs. 7 EStG, die erfüllt ist, wenn die Aufwendungen fortlaufend, zeitnah und bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich auf besonderen Konten gebucht oder bei Einnahmenüberschussrechnung von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Jahressteuergesetz 2024</b>	JStG 2024, steuerliche Verbesserungen; IDW Aktuell vom 22.11.2024; Haufe Newsletter vom 22.11.2024 <a href="http://www.idw.de">www.idw.de</a> ; <a href="http://www.haufe.de">www.haufe.de</a>	–
2 <b>Erbfall, Bestattungskosten</b>	BFH, Urteil vom 10.7.2024, Az. II R 31/21 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
3 <b>Nachlaufende Betriebsausgaben</b>	FG Münster, Beschluss vom 21.10.2024, Az. 1 V 1757/24 E <a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>	BMF-Schreiben vom 17.7.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl. I 2023, S. 1.494; § 3 Nr. 72 EStG
4 <b>Gefährdete Arbeitnehmer</b>	BMF-Schreiben vom 11.11.2024, Az. IV C 5 - S 2332/23/10006 :001 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	BMF-Schreiben vom 30.6.1997, Az. S 2334
5 <b>Grundsteuer</b>	FG Köln, Urteil vom 19.9.2024, Az. 4 K 2189/23; aktueller Verfahrensgang unter BFH-Az. II R 25/24 <a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>	BFH, Beschlüsse vom 27.5.2024, Az. II B 78/23 (AdV) und Az. II B 79/23 (AdV)
6 <b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>	Bundesregierung, Verordnung im Kabinett vom 22.11.2024 <a href="http://www.bundesregierung.de">www.bundesregierung.de</a>	DRV, Mitteilung vom 22.11.2024, „Rechengrößen in der Sozialversicherung“
7 <b>Bürokratieentlastungsgesetz</b>	BEG IV, BGBl. I 2024, Nr. 323 vom 29.10.2024 <a href="http://www.recht.bund.de">www.recht.bund.de</a>	–
8 <b>Minijobs</b>	Minijob Zentrale, Newsletter Nr. 9 bis 11/2024 <a href="http://www.minijob-zentrale.de">www.minijob-zentrale.de</a>	–
9 <b>Schätzung</b>	FG Düsseldorf, Urteil vom 11.6.2024, Az. 11 K 2308/19 U <a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>	BFH, Beschluss vom 10.5.2012, Az. X B 71/11
10 <b>Bewirtungskosten</b>	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.10.2023, Az. 6 K 6089/20 <a href="http://www.gesetze.berlin.de">www.gesetze.berlin.de</a>	R 4.10 EStR